

IB Freiwilligendienste Asperg

GÖNN DIR EIN JAHR!



Gefördert von



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Mensch sein
stärken **ib**

Inhalt

Der Internationale Bund e.V.	4
Kontakt	5
1. Notwendige Unterlagen	6
2. Bescheinigungen	6
3. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)	7
4. Urlaub	8
5. Ermäßigungen	9
6. Unfallversicherung	9
7. Arbeitszeiten	10
8. Nebentätigkeit	10
9. Probezeit	11
10. Vereinbarungsdauer	11
11. Datenschutz und Schweigepflicht	12
12. Jugendarbeitsschutzgesetz	13
13. Erstattung der Fahrtkosten	14
14. Zeugnis durch die Einsatzstelle	15

Informationen rund um die Freiwilligendienste

des IB Bildungszentrums Asperg

ICH BIN
FREIWILLIG
HIER! UND DU?



Der Internationale Bund e.V.

Der Internationale Bund (IB) ist Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ). Er ist zuständig für die Organisation und Durchführung des FSJ. Dazu gehört die Verwaltung aller Arbeitspapiere, die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen und die Durchführung der Seminare.

Bei auftauchenden Fragen, Wünschen, Anregungen, eventuellen Problemen, Konflikten – was auch immer Dich beschäftigt – sind wir vom FSJ-Team für Dich da.



Kontakt

Adresse:

Internationaler Bund e.V.
Freiwilligendienste Asperg
Eglosheimer Str. 92-94
71679 Asperg

Freiwilligendienste: 07141 2654-51

Verwaltung: 07141 2654-0

Fax: 07141 2654-50

E-Mail: Freiwilligendienste-Asperg@ib.de

Internet: ib-freiwilligendienste.de/asperg

Instagram: [freiwilligendienste_asperg](https://www.instagram.com/freiwilligendienste_asperg)

Formulare:

- Mit dem QR Code kommst Du auf unsere Website, auf der Du alle Formulare zum downloaden findest, die du benötigst.
- Scanne den QR Code und scrolle bis zum Ende der Startseite, dort sind Informationen wie „Urlaubsantrag“, „Fahrtkostenantrag“ und „Infos zum Verhalten bei Krankheit“ für Dich hinterlegt.



Download Bereich

1. Notwendige Unterlagen

- Du bist während des Freiwilligen Sozialen Jahres sozialversichert.
- Um Dir Deine FSJ-Vergütung zu überweisen, müssen uns bei FSJ-Beginn bis zum 10. des Monats die Mitgliedsbescheinigung Deiner Krankenkasse, Deine Steuer-Identifikationsnummer und Deine Sozialversicherungsnummer vorliegen. Außerdem muss uns natürlich Deine Bankverbindung bekannt sein.
- Änderungen, die Deine Person betreffen, wie z. B. Handynummerwechsel, Änderung der E-Mail-Adresse, Adressänderung, Bankverbindung, Krankenkasse, Familienstand u. Ä. müssen ebenfalls bei uns bis zum 10. eines Monats gemeldet werden, sonst können die Änderungen während des laufenden Monats nicht berücksichtigt werden.

- Bei uns werden Bescheinigungen über die Ableistung des FSJ zur Vorlage bei der Kindergeldkasse, Finanzamt, für Bewerbungen usw. ausgestellt.
- Bitte fordere die Bescheinigungen rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche im Voraus, an.

2. Bescheini- gungen



Grundsätzliche Regelung:

Seit dem 01.01.2023 müssen die Arbeitgeber die AU-Daten bei den Krankenkassen elektronisch abrufen. Erst mit diesen Informationen kann der Arbeitgeber die Daten auf digitalem/elektronischem Weg bei der Krankenversicherung abrufen. Im FSJ/FÖJ/BFD **gelten sowohl die Einsatzstelle/Praxisstelle als auch der IB als Arbeitgeber**. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) kann jedoch nur durch die Verwaltung des IB abgerufen werden.

Deshalb ist jede/r Freiwillige ist verpflichtet seine Arbeitsunfähigkeit (Beginn und Dauer) beim Arbeitgeber (**sowohl Einsatzstelle als auch IB**) zu melden.

In den Freiwilligendiensten FSJ und BFD ist in der Regel die Arbeitsunfähigkeit **spätestens am dritten Tag** einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen.

Bei Arbeitsunfähigkeit **während der Seminarzeiten ist ab dem ersten Krankheitstag** die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber das Recht auch schon ab dem 1. Tag ein AU zu verlangen!

Freiwillige müssen für eine korrekte Krankmeldung folgende Punkte beachten:

Krankmeldung bei der Einsatzstelle

- Die Krankmeldung bei der Einsatzstelle hat **spätestens zum geplanten Dienstbeginn** telefonisch zu erfolgen.
- Sollte die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der telefonischen Krankmeldung noch nicht feststehen, oder fühlt man sich am nächsten Tag noch immer nicht arbeitsfähig, muss die Einsatzstelle **erneut** (über die Dauer der Krankheit) informiert werden.
- **Sollte die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauern, muss beim Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) eingeholt werden, das bedeutet man muss spätestens am 3. Tag zum Arzt!!!**
- Ist absehbar, dass die Dauer der Arbeitsunfähigkeit verlängert werden muss, muss die Einsatzstelle möglichst **frühzeitig**, in jedem Fall aber **vor Auslaufen der bestehenden AU**, über die mögliche Fortdauer der Krankmeldung informiert werden.

Krankmeldung beim IB

- Sollte es sich um eine ärztliche Krankmeldung handeln, muss diese spätestens bis zum 3. Werktag ab Krankheitsbeginn, gerne digital, beim IB vorliegen!

3. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

- Hierfür muss der/die Freiwillige die Papierversion der AU (Ausfertigung für den Arbeitgeber) oder eine Kopie der Ausfertigung für den Versicherten (ohne Angabe der Diagnose) als Foto oder Scan per E-Mail an den IB schicken.
- Bei Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit gelten die vorgenannten Regeln.

Krankmeldung bei der Krankenkasse (gilt nur bei Papierversion)

- Die Arbeitsunfähigkeit muss zwingend so schnell wie möglich der Krankenkasse mitgeteilt werden, damit der Abgleich der AU-Daten erfolgreich durchgeführt werden kann. Das kann per Post, per E-Mail, online oder über die App der eigenen Krankenkasse erfolgen.
- Verlängerungen der Arbeitsunfähigkeit müssen ebenfalls zwingend der Krankenkasse gemeldet werden. Hierfür gelten die vorgenannten Regeln.



Denk daran:

Bei Seminaren muss zwingend ab dem 1. Tag eine Krankmeldung vorliegen!

4. Urlaub

(siehe Download
Bereich)



Anzahl der Urlaubstage

- Du hast innerhalb eines kompletten FSJ-Jahres Anspruch auf mindestens 27 Urlaubstage.
- Freiwillige, die zu Beginn des FSJ und des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, haben Anspruch auf 30 Tage Urlaub.
- Bei Freiwilligen, die das FSJ verlängern oder früher beenden, ändert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.
- Freiwillige mit einem Behindertengrad von 50% erhalten zusätzliche Urlaubstage.

Bitte beachte:

- Es können nur so viele Urlaubstage genommen werden, wie erworben worden sind (pro Monat 1/12 des Urlaubs).

Urlaubsantrag:

- Der Urlaub wird in Absprache mit der Einsatzstelle genommen.
- Wenn Du während Deines Urlaubs krank bist und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt vorliegt, werden diese Tage nicht als Urlaubstage angerechnet.
- Anträge auf Jugendleitersonderurlaub werden in Absprache mit der Einsatzstelle vom IB genehmigt. Es können bis zu 5 Tage für Jugendleitertätigkeiten genehmigt werden.

Sonderurlaub für Termine im Rahmen der beruflichen Orientierung

- Für Vorstellungstermine gibt es 3 Sonderurlaubstage zusätzlich. Die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch muss dem Urlaubsantrag als Kopie beigelegt sein.

Arbeitsbefreiung bei Familienangelegenheiten

Zusätzlich zu Deinem Urlaub kannst Du bei folgenden Familienangelegenheiten freie Tage durch einen schriftlichen Antrag bekommen:

- Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand: **1 Tag**
- Tod der Eltern, Stiefeltern, Geschwister oder Großeltern: **2 Tage**
- Heirat: **1 Tag**

Anträge und Bewilligungen von Sonder- oder unbezahltem Urlaub müssen dem IB gemeldet werden, da wir die Lohnauszahlungen durchführen!

Seminare

Die Durchführung von **25 Seminartagen** pro FSJ-Jahr findet im Jugendfreiwilligendienstegesetz ihre rechtliche Verankerung. **Deshalb ist die Teilnahme an den Seminaren Pflicht.** Die Seminartage gelten als Arbeitszeit.

- Die Teilnahme an allen Seminartagen ist die Voraussetzung zur Anerkennung des FSJ.
- Bei unentschuldigtem Fehlen können Abmahnungen und Lohnabzug erfolgen. Eine Abmahnung ist eine arbeitsrechtliche Maßnahme, die im wiederholten Fall zur Kündigung der Vereinbarung führen kann.
- Bitte beachte: Grundsätzlich kannst Du während der Seminare keine freien Tage oder Urlaub nehmen. Bitte vereinbare auch keine Arzttermine während der Seminarzeiten.
- Vor Beginn des FSJ erhalten Du und Deine Einsatzstelle einen Seminarplan.
- Bei einer FSJ-Verlängerung steht Dir 1 Seminartag pro Monat zu.
- Wenn ein 6-monatiges FSJ vereinbart wird, musst Du an 15 Seminartagen teilnehmen.



5. Ermäßigungen

- Mit dem FSJ-Ausweis erhältst Du Ermäßigungen z. B. in öffentlichen Bädern, Theatern, teilweise Kinos und in der Regel dort, wo es Schülerermäßigungen gibt.
- Fahrtkosten können generell nicht erstattet werden, außer es werden Sondervereinbarungen mit der Einsatzstelle getroffen. Diese müssen dem IB mitgeteilt werden.
- Seit 2023 gibt es das JugendticketBW, mit diesem kannst Du für ca. 31€/Monat **fast** den gesamten öffentlichen Nahverkehr in Baden-Württemberg nutzen. Weitere Infos unter:
www.bwegt.de/jugendticketbw
- Wenn Du eine eigene KFZ-Versicherung hast, kannst Du für die Dauer des FSJ einen Antrag auf ermäßigte KFZ-Versicherung stellen: B-Tarif. Diesen Antrag kannst Du bei der Versicherung abholen und zum Unterschreiben an uns weiterleiten.



- Während der Arbeit und der Seminare bist Du beim IB unfallversichert.
- Auf dem Weg zur Arbeit und zum Seminar bist Du ebenso unfallversichert, wenn Du auf direktem Weg von zu Hause bis zum Arbeitsort gelangst.
- Wenn Du während Deines FSJ, z.B. im Rahmen von Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz in einer anderen Einrichtung hospitierst, greift die Unfall- und Haftpflichtversicherung des FSJ nicht. Darum solltest Du Dich um eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung kümmern.
- Bei einem Arbeits- oder Wegeunfall musst Du Deine Einsatzstelle und Deine Seminarleitung vom IB benachrichtigen.
- Es wird empfohlen, während des FSJ eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, da der IB nicht für selbstverschuldete Schäden aufkommt.

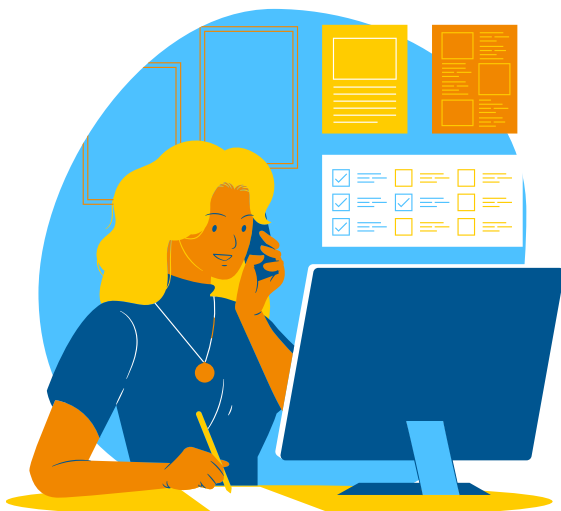
6. Unfallversicherung

7. Arbeitszeiten



- Das Freiwillige Soziale Jahr wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet.
- Die Arbeitszeiten richten sich grundsätzlich nach der Arbeitszeitordnung der Einsatzstelle. Freiwillige im Sozialen Jahr dürfen nicht im Nachtdienst eingesetzt werden. Bereitschaftsdienstzeiten sind zulässig, sowie Wochenend- und Feiertagsarbeit.
- Freiwillige, die noch nicht 18 Jahre alt sind, werden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz eingesetzt.
- Unter 18-jährige: Bitte das beim Einführungsseminar besprochene Jugendarbeitsschutzgesetz beachten! (Siehe Kapitel 12)
- Bei unentschuldigtem Fehlen und Zuspätkommen in der Einsatzstelle können Abmahnungen und Lohnabzug erfolgen. Eine Abmahnung ist eine arbeitsrechtliche Maßnahme, die im wiederholten Fall zur Kündigung des Vertrags führen kann.

8. Neben- tätigkeit



- Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) auf 520 €-Basis ist neben dem Freiwilligendienst zulässig, sofern die Arbeitszeiten nicht mit denen im FSJ kollidieren, denn das FSJ hat grundsätzlich immer Vorrang.
- Wenn Du neben dem FSJ noch einen Minijob annehmen möchtest, solltest Du Dich daher unbedingt vorher mit uns in Verbindung setzen.
- Bezüglich steuerrechtlicher Fragen, die sich durch den Minijob ergeben, musst Du Dich selbst bei einem Steuerberater bzw. beim Finanzamt erkundigen.

9. Probezeit

- Innerhalb der 3-monatigen Probezeit kann mit einer Frist von 14 Tagen, ohne Angabe von Gründen, beidseitig gekündigt werden.
- Die Probezeit kann verlängert werden.

10. Verein- barungsdauer

- Das FSJ läuft ohne Kündigung zum angegebenen Vertragsende aus.
- Möchtest Du das FSJ verlängern, formuliere bitte Deinen Verlängerungswunsch schriftlich und lege ihn der Einsatzstelle und dem IB vor.
- Sind alle Seiten mit der Verlängerung einverstanden, bekommst Du eine Vereinbarung über den Verlängerungszeitraum.
- Bei einer FSJ-Verlängerung stehen Dir 2,25 Tage Urlaub pro Monat zu.
- Du hast bei einer Verlängerung der Vereinbarung Anspruch auf 1 Seminartag pro Monat.
- Falls Du Dein FSJ früher als ursprünglich vereinbart beenden musst, melde Dich bitte umgehend bei uns.
- Die gesetzliche Kündigungsfrist ist 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats.
- In jedem Fall benötigen wir eine schriftliche Kündigung.
- Der FSJ-Ausweis muss bei früherem Austritt an den IB zurückgeschickt werden.

Während Deines Freiwilligendienstes unterliegst Du nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Dies gilt für jeden Einsatzbereich. Vertrauen und Vertraulichkeit sind bei der Arbeit im FSJ extrem wichtig. Die DSGVO und die Schweigepflicht umfasst sämtliche personenbezogene Daten und Tatsachen. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte ist untersagt. Auch im Umgang mit Social Media (Facebook, Instagram, Twitter, WhatsApp, YouTube etc.) muss bedacht werden, dass die Veröffentlichung von Fotos und Filmen, auf denen Deine Einsatzstelle und/oder dazugehörige Personen, andere Freiwillige oder Seminarausschnitte zu sehen sind, der Einverständniserklärung der abgebildeten Personen bzw. des Arbeitsgebers (der Einsatzstelle oder im Falle der Seminare des*der pädagogischen Mitarbeiters*in) bedürfen.

Alle im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Personen (egal, in welchem Bereich Du tätig bist) sind nach § 203 StGB rechtlich zum Schweigen verpflichtet. Der Paragraph stellt die Weitergabe von Informationen, die aus der Tätigkeit erfahren wurden, unter Strafe.

Im Gesundheitswesen soll die Schweigepflicht in erster Linie die Interessen des*der Patienten*in schützen. Darüber hinaus sollen auch der Berufsstand und das Unternehmen vor Schaden bewahrt werden.

Die Schweigepflicht umfasst u.a.:

- die Tatsache, dass ein Behandlungsverhältnis besteht, bestanden hat oder geplant ist
- die Art der Verletzung bzw. Erkrankung
- ggf. der Unfallhergang
- der Krankheitsverlauf
- die Ergebnisse der Untersuchung
- die Diagnostik und Diagnose
- die durchgeführten medizinischen Maßnahmen
- weitere personenbezogene Informationen, die Du im Rahmen des Behandlungsverhältnisses erfahren hast, z.B.:
 - Wohn- und Lebensverhältnisse sowie Vermögenslage
 - körperliche Hygiene
 - Sucht
 - sexuelle Orientierung

11. Datenschutz und Schweigepflicht

Auch alle im pädagogischen Bereich tätigen Personen sind zum Datenschutz verpflichtet. Dieser dient dem Schutz der Betroffenen bzw. in diesem Fall der Kinder und deren Eltern. Es dürfen nur Daten gespeichert werden, die für die Betreuung der Kinder relevant sind. Alle erhobenen Daten dürfen nur so lange gespeichert bzw. aufbewahrt werden, wie sie auch benötigt werden.

Die Schweigepflicht umfasst u.a.:

- Name, Adresse und Geburtstag des Kindes
- Name, Adresse und Telefonnummer der Eltern
- Impfungen des Kindes
- Kontaktinformationen des Hausarztes
- Krankheiten des Kindes, die der Einrichtung bekannt sein müssen
- weitere personenbezogene Informationen, die Du im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erfahren hast, z.B.:
 - Wohn- und Lebensverhältnisse sowie Vermögenslage
 - körperliche Hygiene
 - Sucht
 - sexuelle Orientierung

Entwicklungsdokumentationen enthalten besonders vertrauliche Daten. Darum müssen diese stets unter Verschluss gehalten werden und der Inhalt darf nur den pädagogischen Fachkräften und den Eltern des Kindes bekannt sein.

Fotografiert werden dürfen Kinder nur, wenn vorab die Einwilligung der Eltern eingeholt wurde.

Wen das Gesetz schützt?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt junge Menschen unter 18 Jahren, gleich, ob sie als Auszubildende*r oder als Arbeiter*in beschäftigt werden. Es macht einen Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen. Wer noch keine 15 Jahre alt ist, gilt vor dem Gesetz als Kind. Wer zwischen 15 und 18 Jahren alt ist, ist Jugendliche*r.

40 Stunden in der Woche, und nicht mehr ...

Für Jugendliche markiert die 40-Stunden-Woche die Obergrenze bei der Wochenarbeitszeit. Die Arbeitszeit eines*r Jugendlichen sollte 8 Stunden (ohne Pausen) nicht überschreiten.

Ausnahme: Um am Freitag früher ins Wochenende gehen zu können, dürfen Jugendliche von Montag bis Donnerstag bis zu je 8,5 Stunden beschäftigt werden. Damit können sie gemeinsam mit den Erwachsenen das verlängerte Wochenende beginnen.

Beginn frühestens um 6 Uhr, Ende spätestens um 20 Uhr ...

Jugendliche dürfen grundsätzlich nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt werden. Zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn am nächsten Tag müssen jedoch in jedem Fall 12 freie Stunden liegen.

5 Tage in der Woche sind genug!

Für Jugendliche gilt grundsätzlich die 5-Tage-Woche. Der Samstag ist generell arbeitsfrei. Und selbstverständlich dürfen Jugendliche im Allgemeinen auch nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten.

Ausnahmen: Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser, Altersheime ... Da muss der Arbeitsrhythmus der Einrichtung berücksichtigt werden.

Pausen zur Erholung

Damit sich die Jugendlichen während des Arbeitstages erholen können, haben sie ein Recht auf geregelte Pausen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden müssen diese insgesamt 60 Minuten dauern.

12. Jugend- arbeitsschutz- gesetz (JArbSchG)

§ 16 Samstagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

- in Krankenhäusern sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen
- bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen
- beim Sport
- im ärztlichen Notdienst (...)

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist Ihnen die 5-Tage-Woche (§15) durch Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. (...)

§ 17 Sonntagsruhe

An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

- in Krankenhäusern sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen
- beim Sport
- im ärztlichen Notdienst

Mindestens zwei Sonntage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben. Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist Ihnen die 5-Tage-Woche (§15) durch Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

§ 18 Feiertagsruhe

Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des §17 Abs. 2 wie folgt:

- am 24.12. und 31.12. bis 14.00 Uhr
- nicht an den Tagen 25.12., 01.01., 1. Osterfeiertag und 01.05.

Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag ist der Jugendliche an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen.



Information zur Erstattung von Fahrtkosten im Rahmen der FSJ/FÖJ/BFD-Seminare

- Der Antrag dient der Erstattung von Fahrtkosten zu den **verpflichtenden FSJ/FÖJ/BFD-Seminaren**, die durch den Internationalen Bund e. V., Freiwilligendienste Asperg durchgeführt werden.
- Wenn Dir aufgrund eines **Seminars zusätzliche Fahrtkosten** entstehen, kannst Du diese vollständig erstattet bekommen.
- Wenn Du **grundsätzlich ein Monatsticket** hast, um zu Deiner Einsatzstelle zu fahren und hier auch der jeweilige Seminarort abgedeckt ist, kannst Du keine Fahrtkostenerstattung beantragen.
- Bei Reisen mit der **Deutschen Bahn können alle Zugarten**, nur in der 2. Klasse, genutzt werden.
- Dem Antrag sind die **Originalbelege** beizufügen.
- Bei **Anreise mit einem Kraftfahrzeug** wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je gefahrenen Kilometer erstattet. Teilnehmer*innen, die während der Seminarzeit in einer Unterkunft übernachten, erstatten wir nur die Hin- und Rückreise. Wenn Ihr mehrere Personen seid, bietet sich eine Fahrgemeinschaft an.
- Der Antrag muss spätestens **14 Tage nach dem stattgefundenen Seminar** beim IB vorliegen.
- In der Regel werden die Fahrtkosten **mit der nächstmöglichen Lohnabrechnung** überwiesen.
- Der **Antrag ist im Downloadbereich** auf unserer Homepage zu finden.

13. Erstattung der Fahrtkosten

- Für Dein FSJ kannst Du Dir ein Zeugnis ausstellen lassen. Die Vordrucke für die Beurteilung durch die Einsatzstelle findest du im Downloadbereich auf unserer Homepage. Diesen Vordruck musst Du von Deiner Einsatzstelle ausfüllen lassen. Der ausgefüllte Vordruck wird an uns weitergeleitet. Wir schreiben ein Zwischen- oder Abschlusszeugnis und schicken es Dir zu. Ein Zwischenzeugnis kann frühestens nach einem halben Jahr ausgestellt werden.

14. Zeugnis durch die Einsatzstelle



Über alles kann ein Infoheft nicht informieren.

Bei auftauchenden Fragen, Wünschen, eventuellen Problemen, Konflikten – was auch immer Dich beschäftigt – sind wir für Dich da.

Dein FSJ Team Asperg



**Eine gute Zeit im FSJ
wünschen Dir die
Mitarbeiter*innen der
IB Freiwilligendienste
Asperg.**

Kontakt

**Internationaler Bund e.V.
Freiwilligendienste Asperg**

Eglosheimer Str. 92-94
71679 Asperg

Telefon: 07141 2654-51

Fax: 07141 2654-50

E-Mail: Freiwilligendienste-asperg@ib.de

Internet: ib-freiwilligendienste.de/asperg

Instagram: [freiwilligendienste_asperg](https://www.instagram.com/freiwilligendienste_asperg)

Impressum

Herausgeber: Internationaler Bund (IB)

Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Sitz: Frankfurt am Main, VR 5259

Vertreten durch den Vorstand: Thiemo Fojkar, Karola Becker,
Janine Krohe, Präsidentin: Petra Merkel

**Internationaler Bund e.V.
Freiwilligendienste Asperg**
Eglosheimer Str. 92-94
71679 Asperg

Bildnachweis: [Unsplash.com](https://unsplash.com)
Stand: 2024-08